

Beitrag für die Gießener Allgemeine Zeitung

Entschädigung für Gäfgen: Eine „unerträgliche Perversion des Rechtsstaats“?

Gastkommentar von Professor Dr. Arthur Kreuzer, Gießen

Dem wegen Kindesmords verurteilten Magnus Gäfgen wurde vom Landgericht Frankfurt am vergangenen Donnerstag eine Entschädigung von 3.000 Euro zugesprochen. Grund: die ihm von Polizisten während der Vernehmungen 2002 rechtswidrig angedrohte Folter. Das löste teils sogar empörte Justizschelte aus:

Unions-Fraktions-Vize Bosbach sieht im Urteil einen „Schlag ins Gesicht der Eltern und Angehörigen des Opfers“. „Dass hier ein Mörder eine Entschädigung bekommt, ist für mich völlig unverständlich.“ Hessens Innenminister Rhein hält das Urteil für „nur schwer erträglich“; es stoße auch in der Öffentlichkeit auf Unverständnis. Sein bayerischer Kollege Hermann rügt sogar eine „unerträgliche Perversion des Rechtsstaats“. Für den Vorsitzenden einer hessischen Polizeigewerkschaft ist es „ein absoluter Skandal, dass ein selbstverliebter Gewaltverbrecher und Kindsmörder jetzt auch noch Geld bekommt“. Ein anderer Polizeigewerkschafter befürchtet negative Auswirkungen auf polizeiliche Ermittlungsmethoden. Der Sprecher der Opferschutzorganisation „Weißer Ring“ befindet: „Wenn ein Kindesmörder sich lediglich auf eine Drohung hin auf Todesangst berufen kann und daraufhin aus der Staatskasse Geld bekommt, dann stimmt etwas nicht mehr in unserem Rechtsverständnis.“ Und das für Empörung im Boulevard erstzuständige Massenblatt brandmarkt: „Einfach widerlich!...Herr Richter, warum konnten Sie das nicht verhindern?“

Als langjähriger kritischer Justizforscher sieht man sich gehalten, ein deutsches Gericht gegen maßlose und irreführende Kritik in Schutz zu nehmen. Der Verfasser hat in früheren Beiträgen keinen Zweifel daran gelassen, dass er Abscheu empfindet gegenüber der Art, wie jener Täter, unterstützt von seinen Anwälten, in eine Opferrolle zu kriechen versucht und dafür die Klaviatur justizieller Aktionsmöglichkeiten und Verfahrenstricks ausspielt. Der Rechtsstaat muss das aushalten. Und die Justiz hat sich in der causa Gäfgen bisher bewährt. Aber Aufklärung über die Hintergründe der Entscheidung und Kritik an der Kritik sind notwendig.

Bilanzieren wir zunächst die schier unendliche Prozessgeschichte. Wir erkennen, dass Gäfgen nahezu vollständig mit seinen Zielen vor Gerichten gescheitert ist. In der Strafsache wurde er von der Frankfurter Schwurgerichtskammer trotz gerichtlich festgestellter menschenrechtswidriger Behandlung durch Polizeibeamte nach eindringlicher Belehrung und daraufhin wiederholtem Teilgeständnis wegen Mordes ohne jedweden Rabatt zur Höchststrafe verurteilt: lebenslange Freiheitsstrafe bei Feststellung besonderer Schwere der Schuld. Das Urteil hielt der Überprüfung durch den Bundesgerichtshof stand. Seine Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht, die Beschwerde nach der Menschenrechtskonvention von einer Kammer und später von der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verworfen. Die begehrte Wiederholung des Strafprozesses wurde ihm verweigert. Zwar ist das Landgericht Darmstadt mit einem Wiederaufnahmeverfahren befasst. Aber es erscheint gleichfalls aussichtslos.

Im jetzt noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren vor der Zivilkammer des Frankfurter Landgerichts ist der Kläger gescheitert mit seinem Hauptanliegen. Völlig zu recht: Er verlangte vergeblich Schadensersatz und Schmerzensgeld in beträchtlicher Höhe,

weil er durch die polizeiliche Androhung „unerträglicher Schmerzen“ nachhaltig psychisch traumatisiert worden sei. Aber wenn er überhaupt gelitten hat nach der polizeilichen Festnahme, dann doch weit eher durch diese einfache Tatsache: Er war entdeckt, seiner Hoffnungen an eine glamouröse Lebensweise beraubt, seiner in jeder Hinsicht verfehlten Tatplanung überführt worden; er hatte seine erhoffte Zukunft als erfolgreicher Jurist verspielt, ja seine Freiheit verloren. Sein „auf Lügengeschichten und Luftschlössern“ basierendes Selbstbild sei eingestürzt, wie es der Kammervorsitzende Hefer beschrieb.

„Gewonnen“ hat er allenfalls auf Nebenkriegsschauplätzen: Von allen deutschen und dem Europäischen Gericht ist die Rechtswidrigkeit der Folterandrohung bestätigt worden – ein Gewinn für den Rechtsstaat, aber kaum für Gäfgen selbst. Dafür hat er jetzt nach Vorgabe des Straßburger Gerichts im Frankfurter Urteil eine geringe Summe als Genugtuung erstritten. Ob sie ihm angesichts seiner um ein Zigfaches höheren Schulden bei der Justiz nach der Rechtskraft des Urteils ausgezahlt wird, bleibt offen. Aufgrund seiner Angaben zu unerlaubten Verhörmethoden wurden beteiligte Polizisten bestraft, freilich ohne vollstreckbare Geld- oder Freiheitssanktionen. Und der ehemalige Polizeivizepräsident Daschner muss sich aufgrund einer neuerlichen Strafanzeige von Gäfgen wegen Falschaussage einem weiteren Ermittlungsverfahren stellen.

Sicher sind wir noch weit vom Ende dieser Prozessgeschichte entfernt. Gäfgen und seinem Anwalt Heuchemer werden weitere Verfahrenstricks einfallen. Aber die Justiz kann auch all das souverän meistern.

Schon diese für Gäfgen ernüchternde Bilanz relativiert die Stichhaltigkeit vollmundiger Justizschelte. Gleichwohl kann man das Gefühl von Ungerechtigkeit in der Bevölkerung nachvollziehen. Der Täter einer unvorstellbar grausamen Tat sucht Gewinn aus einem Verfahrensfehler zu ziehen. Eine genauere Analyse erschüttert aber die Stichhaltigkeit mancher Argumente der Justizkritiker:

Zuerst ist festzustellen, dass sich die Richter an die Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs von 2010 gebunden sahen. Das Straßburger Gericht hatte einen neuen Strafprozess abgelehnt. Das Verfahren gegen Gäfgen sei fair geführt worden. Zugleich hatte es „die Drohung mit vorsätzlicher Misshandlung als unmenschliche Behandlung im Sinne der Menschenrechtskonvention“ eingestuft und die zügige Beendigung des Schmerzengeldverfahrens in Deutschland angemahnt. Diese Entscheidung war allseits begrüßt worden. So bekräftigte damals die Bundesjustizministerin: „Das Folterverbot gilt absolut. Die Menschenwürde ist das kostbarste Gut der Menschenrechte und Grundlage unseres Rechtssystems. Diese rote Linie darf niemals überschritten werden.“ Das Frankfurter Gericht hat eine angemessene Konsequenz gezogen. Alles Andere wäre eine Missachtung des Europäischen Gerichts gewesen.

Sodann bestätigt das Urteil die allgemeingültige rechtsstaatliche Haltung, niemand die Menschenwürde abzuerkennen. „Auch nicht dem Mörder“, „auch nicht in Extremsituationen“, wie der Kammervorsitzende hinzufügte. Erinnert sei an Parallelfälle einer Entschädigungsleistung gegenüber Straftätern. Sie haben keine empörte Justizschelte ausgelöst. So wurde des öfteren Strafgefangenen eine Entschädigung zugebilligt, wenn ihre Menschenwürde durch unzumutbare Zellenbedingungen verletzt worden war. Das Straßburger Gericht sprach wiederholt ehemaligen Sicherheitsverwahrten wegen unzulässiger rückwirkender Anwendung von Gesetzen beträchtliche Entschädigungen zu. Menschenrechtswidrig von polizeilichen V-Leuten zu Straftaten Verführten wurden vom Straßburger Gericht erhebliche Entschädigungen zugesprochen; unser Bundesgerichtshof

„entschädigte“ in ähnlichen Fällen wenigstens mit einer drastisch gemilderten Strafe. Für Gäfgen kam aber eine Strafmilderung angesichts der bei Mord zwingend vorgeschriebenen Höchststrafe nicht in Betracht. Daher ist die vergleichsweise geringe finanzielle Entschädigung einziger Ausweg.

Weiterhin musste durch die Entschädigung das Verbot jeglicher Folter oder ihrer Androhung bekräftigt werden. Dies zumal, weil sich in der öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte eine gewisse Aufweichung des absoluten Verbots – „Rettungsfolter“ – abzeichnete. Jegliche Anerkennung von Ausnahmen hätte dazu geführt, dass sich Folter in polizeiliches Denken und Handeln einnistet. Wehret den Anfängen! Polizeigewerkschaftliche Stellungnahmen belegen geradezu die Notwendigkeit der Frankfurter Entscheidung, wenn man Verhörmethoden als gefährdet erachtet. Sollen das denn folterähnliche Methoden sein? Eindeutig verbietet Paragraph 136a der Strafprozessordnung Vernehmungsmethoden, durch welche die Freiheit der Willensentschließung beeinträchtigt wird. Dazu zählen Misshandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung oder Hypnose. Drohungen mit unzulässigen Maßnahmen sind ebenso verboten. Sicher beschreiten geschickte polizeiliche Beamte bei der Vernehmung leugnender oder schweigender Verdächtiger einen Gratweg zwischen erlaubten und verbotenen Methoden. Aufgabe der Frankfurter Entscheidung war es auch, diesen Grat erneut zu markieren, um leichtfertigen oder scheinbar legitimiertem Überschreiten vorzubeugen.

Schließlich gab es das Argument, weniger (Entschädigung) wäre mehr gewesen; jeder Cent sei zu viel. Nach dem renommierten Strafverteidiger Salditt hätte gar eine symbolische Reduktion auf einen Euro genügt. So leicht konnte es sich das Gericht indes nicht machen. Dadurch wären die immerhin empfindliche polizeiliche Drohung mit Gewalt bagatellisiert, zugleich das Straßburger Gericht desavouiert worden. Wäre eine Strafmilderung möglich gewesen, hätte sie dem Betroffenen unvergleichbar größere Vorteile gebracht als diese Entschädigung.

Die Empörung war also verständlich, sollte aber nun besonnener Beurteilung der Frankfurter Entscheidung weichen. Spätestens in der Revisionsinstanz wird dafür Gelegenheit sein.

Man kann sich fragen, wie es sonst in der schier unendlichen Geschichte um Gäfgen weitergehen mag. Der Strafgefangene in Schwalmstadt hat ungefähr die Hälfte einer noch gerichtlich wegen der besonderen Schuldschwere festzulegenden Mindestverbüßungszeit von vielleicht 18 Jahren verbüßt. Anschließende Strafaussetzung zur Bewährung ist dennoch nur zulässig bei strikt günstiger Rückfallprognose. Einer solchen dürften gegenwärtig die in der Tat, im Vorleben des Gefangenen und in seinem jetzigen Verhalten erkennbar gewordenen Persönlichkeitszüge entgegenstehen: Rücksichtslosigkeit, offenkundiger Empathiemangel, die von einem Psychologen festgestellte Neigung, sich „selbstverliebt, arrogant und dem Geld verhaftet“ zu geben, aber auch anhaltend uneinsichtiges Gebaren. Ganz und gar nicht wird diese Haltung korrigiert durch Selbstinszenierungen, etwa im Buch – „Allein mit Gott – der Weg zurück“ – als „Zeichen tätiger Reue“. Erst recht nicht durch das absurde Vorhaben eines „Zeichens der Wiedergutmachung“ mit einer „Magnus-Gäfgen-Stiftung zugunsten jugendlicher Verbrechenopfer“. Es sollte ihm und es wird seinen Therapeuten im Strafvollzug Anliegen sein, an dieser Haltung zu arbeiten. Dann erst wird er eine zweite Chance erhalten können. Sie verwehrt das Recht grundsätzlich niemandem.